Neue Regeln für Drohnen ab 2020 – Nachtrag

NERMIN ZULIC BRACHER & PARTNER

Die Übernahme der europäischen Drohnenregulierung war in der Schweiz per 1. Juli 2020 vorgesehen. Aufgrund der Corona-Krise hat die EU-Kommission entschieden, die Anwendung der EU-Verordnung um ein halbes Jahr auf den 1. Januar 2021 zu verschieben. Damit bleibt die bisherige Schweizer Regulierung über den Betrieb von Drohnen bis Ende 2020 in Kraft. Die Schweiz hat die EU-Verordnung in den Punkten, in denen ihr Ermessensspielraum eingeräumt wurde, teilweise präzisiert. Das Mindestalter in der offenen Kategorie wurde auf 12 Jahre und in der Kategorie «speziell» auf 14 Jahre festgelegt. Auch für diese Piloten gilt die Registrationspflicht, sofern eine Drohne über 250 g wiegt oder über eine Kamera bzw. ein Mikrofon verfügt. Jüngere Kinder dürfen unter Aufsicht einer Person fliegen, die über die entsprechenden Pilotenkompetenzen verfügt und mindestens 16 Jahre alt ist.



Einfache Regel zur Bestimmung des Abstandes

Verfügt eine Drohne über kein CE-Siegel oder eine Klassenmarkierung, kommen die Übergangsregeln zur Anwendung, welche etwas restriktiver sind als die normalen Regeln für die offene Kategorie. Solche Drohnen dürfen bis Ende 2022 beispielsweise auf keinen Fall über Menschenansammlungen geflogen werden. Ausserdem sollte es vermieden werden, unbeteiligte Personen zu überfliegen. Zur Bestimmung des geeigneten Abstandes kann eine einfache Regel herbeigezogen werden: Fliegt die Drohne 10 m über Grund, sollten sich die Personen in einem Abstand von mindestens 10 m aufhalten. Die schweizerische Gesetzgebung sieht ausserdem nach wie vor keine Ausbildungspflicht für Drohnenpiloten vor. Die Absolvierung von Kursen und Prüfungen basiert bisher auf freiwilliger Basis der jeweiligen Piloten. Mit der Übernahme der EU-Regulierung muss die Schweiz eine Ausbildungslösung vorweisen können, die ein Online-Training sowie eine Online-Prüfung beinhaltet. Die bereits freiwillig erworbenen Lehrgänge und Zertifikate können bei der Umstellung auf das neue System grundsätzlich nicht anerkannt werden. Bei der zukünftigen Lösung wird jedoch darauf geachtet, dass diese für die Kategorie «offen» möglichst kostengünstig und wenig zeitaufwendig ist.

Einkauf in die Säule 3a wird möglich

PATRICK CHRISTEN TREUHAND MARUGG + IMSAND AG



Das Parlament hat beschlossen, dass ein nachträglicher Einkauf in die private Vorsorge 3a zukünftig möglich sein soll. Nachdem der Ständerat am 12. September 2019 der Motion «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» von Erich Ettlin (Ständerat, CVP) zugestimmt hatte, nahm der Nationalrat diese am 2. Juni 2020 ebenfalls an. Der Bundesrat ist nun beauftragt, Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, dies nachholen und vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen können. Der Einkauf soll auf den für Selbstständigerwerbende geltenden Betrag von 34 128 Franken pro Jahr begrenzt werden und zudem nur alle fünf Jahre möglich sein. Mit der Annahme dieser Motion unterstreicht das Parlament die Bedeutung der 3. Säule für die finanzielle Vorsorge von Herrn und Frau Schweizer.

Abschaffung der Inhaberaktien

ANTONIO PISCHEDDA TREUHAND MARUGG + IMSAND AG

Per 1. November 2019 hat der Bundesrat ein Gesetz zur Abschaffung der Inhaberaktien in Kraft gesetzt. Demnach sind Inhaberaktien nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft börsenkotiert ist oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind. Betroffene Gesellschaften müssen bis zum 30. April 2021 eine Statutenänderung beim zuständigen Handelsregisteramt veranlassen und die Inhaber- in Namenaktien umwandeln. Inhaberaktionäre, die ihrer Meldepflicht gemäss Art. 697i OR nachgekommen sind, werden nach der Umwandlung als Namenaktionäre in das neu zu erstellende Aktienbuch eingetragen und behalten ihre Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte. Nach der Umwandlung in Namenaktien können Inhaberaktionäre, die ihrer bisherigen gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen sind, nur noch auf dem Gerichtsweg und mit Zustimmung der Gesellschaft ihre Eintragung in das Aktienbuch veranlassen. Geschieht dies nicht spätestens bis am 31. Oktober 2024, werden die Aktien nicht gemeldeter Inhaberaktionäre nichtig und damit wertlos. Weiter sieht das Gesetz eine Busse für Aktionäre oder Gesellschaften vor, die es versäumen, die wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden oder das Aktienbuch sowie das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen.